

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 4. Februar 2015, um 08:00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Hans Peter Spälti, Netstal
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 85 **Feststellung der Präsenz**

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

Gabriela Meier Jud, Niederurnen
Roger Schneider, Niederurnen
Martin Landolt, Näfels
Rolf Hürlimann, Schwanden
Hans-Jörg Marti, Nidfurn
Rolf Elmer, Elm

Während Traktandum 4 (§ 89), Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank, ist Martin Leutenegger, Verwaltungsratspräsident der Glarner Kantonalbank, anwesend.

§ 86 **Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 29. Januar 2015 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 87

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

2. Lesung

(Berichte s. § 78, 14.1.2015, S. 110; zusätzlicher Bericht Regierungsrat, 20.1.2015)

Artikel 10; Gesamtanspruch

Mathias Zopfi, Engi, stellt Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von eheähnlichen und nicht eheähnlichen Lebensgemeinschaften fest. – Dass Personen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft einen Gesamtanspruch auf die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) haben, kann zu Problemen führen. Der regierungsrätliche Bericht weist zwar auf mögliche Schwierigkeiten hin, geht jedoch nicht genauer darauf ein. – Die Unterstellung von Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften unter einen Gesamtanspruch ist dort logisch, wo es sich um langjährige Konkubinate handelt. Diese führen eine gemeinsame Kasse, haben vielleicht sogar gemeinsame Kinder, sind jedoch nicht verheiratet. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft wird jedoch aufgrund des gemeinsamen Wohnsitzes angenommen. Das kann dazu führen, dass ein Gesamtanspruch besteht, obwohl getrennte Kassen geführt werden und keine Ähnlichkeiten mit einer Ehe vorhanden sind. Das ist relevant, weil dann keine gegenseitigen Unterstützungsansprüche bestehen. Eine Person in Ausbildung, die mit einem gut verdienenden Partner zusammenlebt, würde keine IPV erhalten. Gleichzeitig kann sie aber auch beim Partner kein Geld einfordern. Dieser kann auf die getrennten Kassen verweisen. – Für die Umsetzung dieser Bestimmung wäre eine Kontrollbürokratie notwendig. Schliesslich müssen Personen, die nicht wie vermutet in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, das Gegenteil beweisen. Das kann nur zu einer sehr kulanten Umsetzung führen: sobald der Beweis scheinbar vorliegt, wird auf eine nicht eheähnliche Gemeinschaft geschlossen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* erklärt, der Nachweis getrennter Konten reiche für das Bestreiten einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. – Die Änderung von Artikel 10 erfolgt aufgrund von Erfahrungen in der Praxis. Es gab einen konkreten Fall, in dem eine eheähnliche Gemeinschaft bestanden hat: Der Mann verdiente rund 250'000 Franken, die Frau kümmerte sich zuhause um die Kinder. Die Gemeinschaft dauerte seit Jahren, nur der Trauschein war nicht vorhanden. Dieser Frau mussten 10'000 Franken an IPV entrichtet werden, obwohl der Mann ein hohes Einkommen erzielte. Dies störte das Rechtsempfinden der mit dem Vollzug der IPV befassten Personen. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage konnte die Auszahlung aber nicht verhindert werden. Mit der Änderung von Artikel 10 wird für solche stossenden Fälle eine Handhabe geschaffen. Paare in eheähnlichen Lebensgemeinschaften müssen den Nachweis erbringen, dass sie getrennte Konten führen, wenn sie den Gesamtanspruch bestreiten. Gelingt ihnen dies, wird die für die IPV zuständige Behörde keine weiteren Abklärungen vornehmen. Sie entscheidet gestützt auf diese Unterlagen. Es ist davon auszugehen, dass nur in sehr wenigen Fällen ein Gesamtanspruch verrechnet werden kann. Konkrete Zahlen gibt es keine, es werden ein paar Dutzend Fälle sein.

Artikel 22; Kostenbeteiligung der versicherten Person

Ruedi Schwitter, Näfels, hält an seinem in erster Lesung gestellten Ergänzungsantrag fest, sofern dies verfahrenstechnisch möglich sei. – Dass für die Abklärungen zum Antrag mehrere Verordnungen und Gesetze gewälzt werden mussten, zeigt die Komplexität der Thematik auf. Es versuchen mehrere Akteure, sich der Verantwortung zu entziehen. Der Regierungsrat postuliert, es werde mit dem Antrag versucht, das Ausfallsrisiko einer Institution zu minimieren. Das ist vielleicht ein möglicher Effekt, aber sicher nicht die Ursache des Antrags. Berechtigte Ergänzungsleistungen sollen ihrem Zweck dienen. Ein mögliches Auffangen von Ausständen durch eine Tarifierhöhung ist nicht opportun. Eine solche müsste

zunächst vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt werden. Daneben gibt es einen zweiten Knopf im System: Die Beiträge der Versicherungen und der Bewohner an die Pflege sind durch Bundesrecht limitiert. Somit wirken sich die Tariferhöhungen im Pflegebereich unmittelbar auf die Gemeinden aus, welche die Restkosten tragen müssen. – Das vom Regierungsrat gezogene Fazit überzeugt nicht. Mit dem Ergänzungsantrag soll erreicht werden, dass bei den Ergänzungsleistungen dasselbe gilt wie im Bereich der Krankenversicherungen. Die grossen Versicherungen verwenden seit dem 1. Januar 2015 den Tiers payant als Modus zur Abrechnung mit den Alters- und Pflegeheimen. Die vom Versicherer geschuldeten Pflegebeiträge werden direkt mit dem Dienstleister abgerechnet. Die Versicherer werden dadurch kaum Bundesrecht verletzen. Die grossen Gesellschaften haben dies sicherlich genauestens abgeklärt. Sie versprechen sich von diesem Modus vor allem eine effiziente und korrekte Abrechnung. Dies kommt via Einsparungen beim Verwaltungsaufwand den Versicherten zugute. – Würde der Antrag nun zurückgezogen, blieben die offenen Fragen ungeklärt. Bei einem Festhalten und einer allfälligen Zustimmung durch den Landrat müsste der Regierungsrat gegen den Entscheid rekurrieren. Das Verwaltungsgericht müsste die Frage klären, ob diese Bestimmung Bundesrecht verletzt.

Der *Vorsitzende* lässt eine Abstimmung über den Ergänzungsantrag Schwitter nicht zu. Dieser widerspreche Bundesrecht.

Schlussabstimmung: Der Landrat empfiehlt die Vorlage der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung.

§ 88

Änderung des Bildungsgesetzes

(Umsetzung der Motion „Förderung von Kinderkrippen“)

2. Lesung

(Berichte s. § 79, 14.1.2015, S. 113)

Artikel 54 Absatz 2; Aufsicht über die Tagesstrukturen für Schulpflichtige

Thomas Hefti, Schwanden, bestätigt auf Nachfrage des *Vorsitzenden*, dass seine in erster Lesung gestellte Frage mittlerweile bilateral beantwortet wurde.

Schlussabstimmung: Der Landrat stimmt der unveränderten Vorlage bei vereinzelt Gegenstimmen zuhanden der Landsgemeinde zu.

§ 89

Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

(Berichte Regierungsrat, 11.11.2014; Kommission Finanzen und Steuern, 19.1.2015)

Eintreten

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission, der Vorlage gemäss deren Anträgen zuzustimmen. – Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Auch die formellen Änderungen, welche aufgrund des erfolgreichen Börsengangs der Glarner Kantonalbank und der verstärkten Aktivitäten der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde nötig wurden, sind von der Kommission gutgeheissen worden. Die Ergänzung und Präzisierung durch die explizite Erwähnung des Aktien- bzw. Partizipationskapitals in Artikel 7 Absatz 1 wurde einstimmig verabschiedet. Ebenfalls keinen Grund zur Diskussion lieferte die Aufhebung von Artikel 14 Absatz 1. Diese ermöglicht es dem Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank, Personen in den Verwaltungsrat zu wählen, welche bereits jetzt im Finanzdienstleistungsbereich aktiv sind und neu ihr Fachwissen einbringen können. Zwei Artikel sorgten jedoch für intensive und kontroverse Diskussionen. So die Änderung in Artikel 8, welche den Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt des Landrates bei Aktienkapitalerhöhungen oder -herabsetzungen vorsieht. Obwohl bei einer Beibehaltung der Genehmigungspflicht durch den Landrat die Ad-hoc-Publizität nicht gegeben ist und dadurch der Mehrheitsaktionär gegenüber den übrigen Aktionären bessergestellt würde, und obwohl die GLKB an der Generalversammlung keinen Entscheid treffen könnte, verblieb bei der Kommissionsmehrheit ein ungutes Gefühl. Dies scheint auf die einstige Krise zurückzuführen zu sein. Obwohl bei den meisten anderen börsenkotierten Kantonalbanken die Kompetenz beim Regierungsrat liegt und somit die Generalversammlung wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen über Anpassungen des Aktienkapitals befindet, wollte man diese Kompetenz de facto beim Landrat belassen. Die Kommission hat den Regierungsrat beauftragt, zuhanden einer zweiten Sitzung einen Variantenvergleich zu erstellen. Dieser sollte nebst einer Variante „Kompetenz beim Regierungsrat“ und einer Variante „Kompetenz beim Landrat“ auch eine Kompromisslösung mit einer begrenzten Kompetenz für den Regierungsrat beinhalten. An der zweiten Sitzung wurde dann über die Vor- und Nachteile der drei Varianten ausgiebig diskutiert. Eine weitere Variante „0“, wie sie auf Seite 5 des Kommissionsberichts dargestellt ist, kristallisierte sich heraus. Diese sieht den Verbleib des Stimm- und Bezugsrechts beim Landrat vor. Dies entspräche dem Status quo. Die Generalversammlung der GLKB wäre nicht entscheidfähig. Die Ad-hoc-Publizität wäre nicht gewährleistet und eine Aktienkapitalanpassung wäre praktisch unmöglich. In der Eventualabstimmung hat sich die Kommission mit sechs zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung für die Kompromisslösung entschieden. Diese sieht die Regelung des Bezugs- bzw. Vorzugszeichnungsrechts in einer regierungsrätlichen Verordnung vor. Auch mit dieser Lösung wären die vor sechs Jahren angestrebte Entpolitisierung der GLKB und die Einhaltung der Ad-hoc-Publizität nicht ganz gewährleistet. In der anschliessenden Abstimmung stimmte die Kommission dann auch mit fünf zu drei Stimmen bei einer Enthaltung für die Variante 1. Diese entspricht dem Vorschlag des Regierungsrates. – Bei Artikel 25 ist der Antrag der Regierung, mindestens 20 und nicht wie bisher 35 Prozent der Gewinnverteilung den offenen Reserven zuzuweisen, mit sieben zu zwei Stimmen gegenüber dem Antrag, weiterhin mindestens 35 Prozent den offenen Reserven zuzuweisen, gutgeheissen worden. Die Kommission erkannte, dass die Bank dank der Erhöhung der Gewinnausschüttungsquote auch bei einem schlechteren Geschäftsgang eine stabile Dividende gewährleisten kann. Dadurch werden die Aktien auch für die Anleger interessant. Zu betonen ist, dass die gesetzlichen Eigenmittelerfordernisse von 165 Prozent der Mindesteigenmittel weiterhin erfüllt sein müssen, um eine Dividende ausschütten zu können. – Dank gilt den Kommissionsmitgliedern für ihre Zeit und die sehr guten, interessanten und sehr sachlichen Diskussionen. Ebenfalls zu danken ist Landesstatthalter Rolf Widmer sowie den Herren Martin Leutenegger und Hanspeter Rhyner für die kompetente Beantwortung der Fragen. Für die professionelle

und speditive Erstellung des Protokolls und des Kommissionsberichts ist nicht zuletzt auch Samuel Baumgartner, Departementssekretär, zu danken.

Jacques Marti, Sool, Kommissionsmitglied, beantragt namens der einstimmigen SP-Fraktion Eintreten. – Bei der Vorbereitung des Geschäfts war einem nicht ganz geheuer. Bereits im vergangenen Frühling wurde der Börsengang der Glarner Kantonalbank gutgeheissen. Es kam die Frage auf, weshalb die Gesetzesänderungen nicht im gleichen Atemzug zur Abstimmung gebracht wurden und weshalb nicht zumindest entsprechend informiert wurde. Sicherlich waren bereits damals die Schwierigkeiten rund um das Kantonalbankgesetz bekannt. Die GLKB hat den Börsengang schliesslich gut vorbereitet. Sie wird sich auch entsprechend beraten lassen haben. Man könnte nun zum Schluss kommen, dass es sich bei diesem Vorgehen um eine klassische Salamtaktik handelt. – Einige Änderungen im Kantonalbankgesetz sind formeller Natur; richtig und notwendig. Doch beim materiellen Kern der Vorlage muss man sich als Landrat schon ein paar kritische Fragen stellen. Man darf nicht vergessen, dass es sich bei der GLKB um die Glarner Bank handelt. Dies nicht nur, weil viele ihr Geld dort haben, sondern weil die Steuerzahler bzw. der Kanton Glarus voll und ganz für die Bank haftet. Nicht nur wegen der Staatsgarantie, sondern hauptsächlich deshalb, weil die GLKB systemrelevant ist. Deshalb ist diese nicht mit einer normalen privatwirtschaftlichen Unternehmung zu vergleichen und deshalb kann die SP-Fraktion den geplanten Änderungen betreffend das Aktienkapital und die Reservebildung nicht zustimmen. Entsprechende Anträge werden in der Detailberatung folgen.

Beny Landolt, Näfels, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, unterstützt im Namen der einstimmigen BDP-Fraktion die Vorlage des Regierungsrates samt den Anpassungen durch die Kommission. – Bei diesem Thema lohnt sich ein kurzer Rückblick. Die Kantonalbank hat eine bewegte und schwierige Geschichte hinter sich. Der Landrat hatte seit jeher weitreichende Kompetenzen und war einst auch im Bankrat stark vertreten. Dennoch geriet die Kantonalbank in ernsthafte Schwierigkeiten. Warnrufe aus dem Landrat gab es genug. Der frühere Land- und Ständerat Fritz Schiesser beantragte einst sogar, den Geschäftsbericht der GLKB nicht zu genehmigen. Namentlich die SVP-Fraktion hat damals immer wieder und zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht gut kommt. Alle diese Mahnungen haben zulange nichts genützt. Der Landrat reagierte erst, als es zu spät war. Er stellte die Weichen erst, nachdem die Regierung die Entpolitisierung der GLKB beantragte. Diese bewährte sich bis heute. Nun geht es der GLKB besser. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Sicherlich ist dies der Arbeit der Bankleitung und der Mitarbeitenden zu verdanken. Nicht zuletzt ist es aber auch der Landrat, der die richtigen Weichen gestellt hat. Er delegierte sukzessive Kompetenzen an den Regierungsrat. Dieser ging mit diesen Kompetenzen gut um. Für die Übertragung der Kompetenz zur Aktienkapitalerhöhung sprechen somit nicht nur praktische und börsenrechtliche Gründe. Es sind auch die guten Erfahrungen. Der Landrat steht dabei selbstverständlich nicht mit gebundenen Händen da. Er hat weiterhin die Oberaufsicht über den Regierungsrat inne. Der Landrat ist vom Volk gewählt, um dem Regierungsrat auf die Finger zu schauen. Er wird dies mit Bezug auf die GLKB weiterhin tun – wie bei der Glarnersach oder beim Kantonsspital. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Regierung die Bank nicht verhökert. Sie gehört nach wie vor den Glarnerinnen und Glarnern. Zentral ist deshalb Artikel 8 Absatz 3: „Der Kanton ist Aktionär der Bank. Er hält stets wenigstens die Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen.“ Dieser Absatz schützt die Interessen der Eigentümer. Für diese ist der Landrat als Volksvertretung verantwortlich. Solange dieser Absatz nicht angerührt wird, kann der Landrat ohne Sorgen die Kompetenz zur Kapitalerhöhung und zur Ausübung des Bezugsrechts dem Regierungsrat anvertrauen. Deshalb will die BDP den eingeschlagenen Weg weitergehen und die Vorlage unterstützen.

Christian Marti, Glarus, Kommissionsmitglied, sichert dem Regierungsrat die Unterstützung der FDP-Fraktion bei allen Anträgen zu. – Auch die FDP-Fraktion setzte sich intensiv mit den neuen Realitäten auseinander, welche sich durch die Umwandlung der GLKB in eine Aktiengesellschaft, insbesondere durch den Börsengang, ergeben haben. Die Bank macht Werbung für ein starkes Glarnerland. Es ist der FDP-Fraktion ein Anliegen, dass auch die Bank

stark sein kann. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass sie angesichts der neuen Realitäten handlungsfähig ist. Das muss auch der Regierungsrat sein. Er ist an der Generalversammlung Eigentümervertreter gegenüber den Bankorganen. Mit einer weiteren Stärkung des Regierungsrates geht auch eine grosse Verantwortung einher. Diese Verantwortung für die GLKB muss der Regierungsrat künftig fast ganz ohne Landrat wahrnehmen. Es wurde bereits darauf verwiesen, welche Aufgaben und Instrumente dem Landrat noch zur Verfügung stehen.

Fredo Landolt, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich für die CVP-Fraktion für Eintreten und die Annahme der Kommissionsanträge aus. – Die vorliegende Gesetzesänderung ist eine Anpassung an die Marktrealität. Nach dem unrühmlichen Abgang von Bernd Arpagaus wurde die Glarner Kantonalbank umgebaut. Man erarbeitete 2009 ein neues Gesetz. Es kamen ein neuer Verwaltungsrat und eine neue Geschäftsleitung. Diese ergriffen auch neue strategische Initiativen. Mit dem neuen Gesetz hat man die Spielregeln für die Regierung, die Bankorgane und auch den Landrat klar definiert. Man übergab dem Regierungsrat damals mehr direkte Verantwortung. Das Gesetz stärkte aber auch den Landrat. Dieser kann Rechenschaftsberichte sowie Prüfungen durch den Regierungsrat oder durch die Revisionsstelle verlangen. Grundsätzlich hat der Landrat somit die Möglichkeit, weiterhin Einfluss zu nehmen. Der Landrat wird also keineswegs ausgeschaltet. Es geht vielmehr um das Ziehen einer klaren Linie zwischen den Aufgaben des Regierungsrates und Landrates. – Wenn der Landrat heute anders entscheidet, als dies Regierungsrat und Kommission beantragen, läuft man Gefahr, die Entpolitisierung zu unterlaufen. Ein Rückschritt in alte Zeiten droht.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Der Regulator, die Finanzmarktaufsicht, sowie das Eidgenössische Finanzdepartement erliessen neue Vorschriften. Dies führte zur Überarbeitung des Kantonalbankgesetzes. Der Börsengang der GLKB führte zur Anpassung der Bestimmung betreffend die Ausschüttung. Weiter trugen die Veränderungen im Bankenumfeld das ihre bei. – Der Landrat beschloss im Sommer eine Aktienkapitalerhöhung. Die Grundlage für den Börsengang legte der Landrat mit der Eignerstrategie, welche er im Oktober 2008 verabschiedete. Unter Ziffer 1 heisst es dort, es würden Voraussetzungen für eine Aussenfinanzierung durch Dritte geschaffen. Dies wurde mit dem Börsengang umgesetzt. Die Auswirkungen auf das Kantonalbankgesetz wurden damals angetönt. Sie wurden allerdings nicht in ihrer vollen Tragweite skizziert. Man stellte zwar in Aussicht, den Artikel über die Dividendenausschüttung zu ändern, hätte aber auch darauf hinweisen müssen, dass es betreffend Kapitalerhöhungen sinnvollerweise eine Änderung geben sollte. Es handelt sich aber nicht um eine Salomitaktik. Man wies in der damaligen Vorlage darauf hin, dass im Anschluss an den Börsengang eine Änderung des Kantonalbankgesetzes vorgelegt würde. Der Landrat war mit diesem Vorgehen einverstanden und hat der Kapitalerhöhung auch zugestimmt. – Dank gebührt der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Roland Goethe für die sachliche und konstruktive Diskussion.

Detailberatung

Artikel 7 Absatz 1; Eigenmittel

Der *Vorsitzende* stellt fest, dass der Regierungsrat mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden ist.

Artikel 8 Absatz 2; Genehmigungsvorbehalt zugunsten Landrat bei Aktienkapitalerhöhungen

Jacques Marti beantragt im Namen der einstimmigen SP-Fraktion folgende Anpassung von Artikel 8 Absatz 2: „Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. *Die entsprechenden Beschlüsse*

bedürfen der Genehmigung des Landrats, er erlässt hierfür eine Verordnung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.“ Der bisherige Absatz 3 sei zu streichen und durch den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 zu ersetzen. – Dieser Lösungsvorschlag stellt eine Kombination zwischen der ursprünglichen Variante 0 und der Variante 3 gemäss Variantenvergleich und Kommissionsbericht dar. Er erlaubt dem Regierungsrat, den bisher geäusserten Bedenken in einer Verordnung Rechnung zu tragen. Er kann darin den Maximalbetrag einer Erhöhung beziffern und die Kompetenzen festschreiben. Auch die technischen Hindernisse bei der Durchführung einer Landratssitzung können dadurch bewältigt werden. Kern des Vorschlags ist jedoch, dass das Bezugs- und das Stimmrecht nicht getrennt werden. Diese Trennung, wie sie der Regierungsrat in der Variante 2 und 3 vorgeschlagen hat, ist absurd. Zumal sich diese Bestimmung selbst aufhebt, sobald der Kanton nur noch 51 Prozent der Aktien hält. Denn in diesem Fall wäre er verpflichtet, bei jeder Aktienkapitalerhöhung das Bezugsrecht automatisch auszuüben. Sonst würde der Anteil des Kantons unter diese 51 Prozent fallen. Somit wäre diese Regelung absolut nutzlos. – Mit der Zustimmung zu diesem Vorschlag kann dafür gesorgt werden, dass der Landrat als Vertreter der Glarner Stimmbürger einer Aktienkapitalerhöhung die notwendige politische Legitimität verleihen kann. Der Regierungsrat ist zu beauftragen, mittels einer Verordnung die praktische und rechtskonforme Umsetzung eines solchen Entscheids zu ermöglichen.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass nach dem regierungsrätlichen Papier bzw. nach dem Auszug aus der Sammlung der behördlichen Erlasse beraten wird. Eine Streichung von Absatz 3 im Sinne von Landrat Jacques Marti erübrige sich deshalb. – Der Antragsteller stimmt zu und zieht den entsprechenden Antrag zurück.

Karl Stadler, Schwändi, Kommissionsmitglied, unterstützt den Antrag, den Landrat als Genehmigungsinstanz zu definieren, wie dies bei der Festlegung der neuen Strategie im 2009 vorgesehen gewesen sei. – Die Trennung von Stimm- und Bezugsrecht ist ein nutzloser Kompromiss. Die Glarner Kantonalbank ist nicht irgendeine Anlage des Finanzvermögens des Kantons. Sie ist eine Anstalt, die für den Kanton als politische Körperschaft mit viel mehr Interessen verbunden ist. Der Kanton besitzt viel Aktienkapital. Das ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Er haftet mit der Staatsgarantie für allfällige Ausfälle. In guten Zeiten ist die Kantonalbank aber selbstverständlich auch eine wichtige Einnahmequelle. Im Wirtschaftsraum Glarus ist die Bank Marktführerin mit einer entsprechend grossen Bedeutung. Der Begriff „systemrelevant“ ist gefallen. Die Bank hat zudem einen gesetzlich verankerten volkswirtschaftlichen Auftrag, den andere Banken nicht erfüllen müssen. Wenn bei dieser Bank die Eigentumsverhältnisse ändern sollten, was bei einer Aktienkapitalerhöhung häufig passiert, oder wenn es um eine erhöhte Risikoübernahme durch den Kanton geht, oder wenn es um existenzielle Fragen geht, dann braucht ein solcher Entscheid eine hohe politische Legitimation und eine breite politische Abstützung. Diese kann der Landrat bieten. Deshalb soll er in dieser Frage das Entscheidungsorgan beim Mehrheitsaktionär sein. Das ist kein Eingriff in das Tagesgeschäft, sondern ein Entscheid, der für die Glarner Volkswirtschaft von grosser Tragweite ist. Natürlich wäre es vom Verfahren her einfacher, die Kompetenz dem Regierungsrat zu überlassen. Aber dieser besteht aus fünf Personen, der Landrat aus 60. Letzterer repräsentiert die grosse Meinungsvielfalt im Kanton auf jeden Fall besser. – Als Hauptgrund, weshalb man den Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landrates nicht beibehalten soll, führt der Regierungsrat rechtliche und technische Hindernisse an. Diese Probleme sind jedoch lösbar. Sie müssen es sein. Um die Publizitätsregelungen einhalten zu können, müsste sich der Landrat mit jenen Informationen zufriedengeben, welche der Verwaltungsrat vorgängig bekannt geben kann. Das sollte wohl auch genügen. Das zweite Problem betrifft die Gefahr, dass Insiderwissen verwendet werden könnte. Es haben jedoch alle Landräte den Eid geschworen, die Gesetze einzuhalten. Das würde auch in dieser Frage gelten. Wer das nicht will, hat im Landratssaal eigentlich keinen Platz. – Es geht hier nicht um Misstrauen gegenüber dem Regierungsrat. Es geht um die Frage, wer welche Entscheide fällen sollte. In den Gesetzen gibt es eine Hierarchie, die unterschiedliche Entscheidungsträger vorsieht. Für die Verfassung und Gesetze ist es die Landsgemeinde – für Verordnungen der Land- und der Regierungsrat. Auch bei Finanzbeschlüssen gibt es

eine Abstufung. Es macht keinen Sinn, dass diese sinnvolle und demokratische Aufteilung der Kompetenzen bei der Glarner Kantonalbank nicht gelten soll.

Thomas Tschudi, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich ebenfalls für den Antrag Marti aus. – Der beantragte Kompromiss ist kein Misstrauensvotum gegenüber dem Regierungsrat und den Organen der Kantonalbank. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat haben in den vergangenen Jahren eine sehr gute Strategie gewählt. Sie gehen ihren Weg sehr erfolgreich. Die vor Kurzem veröffentlichten Zahlen dürfen sich sehen lassen. Sie zeigen deutlich auf, dass die Kantonalbank die stürmischen Zeiten überstanden hat und wieder in ruhigeren Gewässern unterwegs ist. Die SVP-Fraktion stört sich aber an der Tatsache, dass bei einer anstehenden Kapitalerhöhung neu die Entscheidkompetenz voll und ganz beim Regierungsrat angesiedelt werden soll. Der Regierungsrat hat gestützt auf Artikel 100 der Kantonsverfassung eine Finanzkompetenz von 200'000 Franken für einmalige Ausgaben. Bei einer Kapitalerhöhung handelt es sich zwar nicht um Ausgaben, sondern um eine Investition. Diese soll der Regierungsrat aber in unbeschränkter Höhe tätigen können. Ein solcher Blanko-Scheck darf nicht ausgestellt werden. Vielmehr sind die Kompetenzen in einer Verordnung zu regeln. Dort kann der Landrat die Zeitdauer und den Maximalbetrag, der dem Regierungsrat zur Verfügung steht, fixieren. – Der Kompromissvorschlag ist zu unterstützen, damit finanziell gewichtige Entscheide auch weiterhin breit abgestützt gefällt werden können und somit deren Legitimation von den Bürgern weniger angezweifelt werden können.

Fredo Landolt mahnt, eine Aktienkapitalerhöhung in Bezug auf die Sicherheit der Bank nicht überzubewerten. – Der Nutzen einer Debatte über eine Aktienkapitalerhöhung im Landrat ist fraglich. Die Bank wird nicht sicherer oder erfolgreicher, nur weil der Landrat einen solchen Entscheid treffen würde. Eine Aktienkapitalerhöhung ist eine Anlage von Vermögen. Für die Sicherheit einer Bank ist sie nicht relevant. Wichtiger ist, dass die Bank sauber wirtschaftet, einen guten Verwaltungsrat und eine gute Geschäftsleitung hat und erfolgreich im Markt besteht. – Das Argument, der Entscheid des Landrates habe aufgrund seiner Grösse eine höhere Legitimation als einer des Regierungsrates, verfängt nicht. Denn bei einem Entscheid durch die Generalversammlung, wie dies eigentlich normal wäre, wären es nicht 60 abstimmende Personen, sondern 2000. Eines ist zudem sicher: Wird der Regierungsrat bei einer anstehenden Aktienkapitalerhöhung eine andere Meinung haben als die grosse Masse, bleiben dem Landrat immer noch Instrumente wie die Motion oder das Postulat. Mit diesen kann das Gesetz wieder geändert werden.

Christian Marti unterstützt den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es ist nicht im Interesse der Bank, am Ende des Prozesses der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft demokratiepolitische Reflexe zu zeigen. Diese sind zugunsten einer handlungsfähigen Bank auch bei einer Aktienkapitalerhöhung zu unterdrücken. – Eine Aktienkapitalerhöhung ist weder eine Ausgabe noch eine Investition. Es ist eine Umschichtung von Vermögen, vermutlich in Form eines Aktivtausches. Deshalb ist der Hinweis auf die sonst geltenden Finanzkompetenzen zwar interessant, aber nicht zielführend. Dem Antrag der SP-Fraktion darf nicht spontan zugestimmt werden. Er verbindet gleich zwei Punkte, die es zu vermeiden gilt. So erschwert der Genehmigungsvorbehalt den gesamten Prozess. Und weiter muss der Landrat dann auch noch legiferieren, da eine Verordnung verlangt wird. Die Auswirkungen des Antrags der SP-Fraktion sind nicht bekannt. Die Kommission hat verschiedene Varianten geprüft und bewertet. Sie hat einen Entscheid getroffen. Heute einer zusätzlichen Variante ohne weitere Abklärungen zuzustimmen, ist nicht tragbar. Der Vorschlag der SP-Fraktion müsste näher angeschaut werden, bevor man darüber abstimmt.

Peter Rothlin, Oberurnen, teilt die Argumente der Landräte Jacques Marti, Karl Stadler und Thomas Tschudi und unterstützt den entsprechenden Antrag. – Bei der Beratung der letzten Revision des Kantonalbankgesetzes 2009 wurde festgehalten, dass der Landrat Entscheide der Generalversammlung zu Aktienkapitalanpassungen zu genehmigen hat. Es handle sich um einen derart wichtigen Entscheid, dass der Landrat einbezogen werden soll, hiess es

damals. Das gilt auch heute noch. Es wäre zu einfach, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu delegieren.

Roland Goethe beantragt die Rückweisung von Artikel 8 an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* spricht sich für den Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Mittlerweile liegen zu Artikel 8 fünf verschiedene Varianten auf dem Tisch: eine Fassung des Regierungsrates, drei Fassungen aus der Kommission und eine neu dazu gestossene Variante. Es darf bezweifelt werden, dass alle Anwesenden nach wie vor den Durchblick haben und mit ruhigem Gewissen behaupten können, dass sie alle Auswirkungen der jeweiligen Varianten auf Kanton und Bank kennen. Sollte man sich nicht für eine Fassung der Kommission oder des Regierungsrates entscheiden können, so sollte an die Kommission zurückgewiesen werden. – Dass der Landrat für seine Kompetenzen kämpft, ist verständlich. Der Regierungsrat empfindet dies nicht als Misstrauensvotum. Es scheinen jedoch Missverständnisse zu bestehen. – Eine Aktienkapitalerhöhung besteht aus zwei Schritten. Zunächst wird das Stimm-, dann das Bezugsrecht ausgeübt. Beim ersten Schritt müssen alle Aktionäre entscheiden, ob das Aktienkapital erhöht werden soll. Wenn eine Mehrheit zustimmt, ist die Erhöhung zustande gekommen. Im zweiten Schritt geht es um die Ausübung des Bezugsrechts. Dort kann jeder Aktionär entscheiden, ob er Geld für die Aktienkapitalerhöhung zur Verfügung stellen will. Ein Aktionär könnte also für eine Erhöhung stimmen, muss jedoch kein Geld einbringen. – Bei den Varianten 0, 2 und jener von Landrat Jacques Marti besteht ein Widerspruch zur Eignerstrategie, welche der Landrat im Oktober 2008 beschlossen hat. Unter Ziffer 8.3 hielt man damals fest, dass der Regierungsrat die Befugnisse des Kantons an der Generalversammlung vertritt. Deshalb ist der Regierungsrat der Auffassung, dass er auf Basis der Eignerstrategie das Stimmrecht ausüben sollte. Bei der von Landrat Jacques Marti vorgeschlagenen Lösung kennt man die Auswirkungen nicht. Das Gesetz wird vor die Landsgemeinde kommen. Die Leute im Ring müssten die Katze im Sack kaufen, weil sie nicht genau wissen, wie die Verordnung ausschauen wird. So kann keine Generalversammlung durchgeführt und gleichzeitig der Vorbehalt gemacht werden, dass der Landrat noch über die Beschlüsse der Generalversammlung befindet. Das ist gesellschaftsrechtlich schlicht unzulässig. Wenn, dann müsste der Landrat im Voraus entscheiden. Dann würde die Generalversammlung jedoch zur reinen Folklore-Veranstaltung verkommen. Man darf gespannt sein, wie die Landsgemeinde auf einen solchen Antrag mit ungewissen Auswirkungen reagieren wird. – Die Folgen einer solchen Regelung in Bezug auf die Reputation der Bank, auf den Aktienkurs und auf die Kosten sind unbekannt. Eine Generalversammlung müsste ohnehin vorbereitet werden. Wenn der Landrat der Kapitalerhöhung dann nicht zustimmt, müssten die Kosten zulasten der Aktionäre abgeschrieben werden. Sie würden weniger Dividende erhalten. – Bei einer Aktienkapitalerhöhung stellt der Kanton der Bank zusätzliches Kapital zur Verfügung. Im Finanzhaushaltgesetz heisst es in Artikel 4 Absatz 2: „Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredites.“ In Absatz 3 heisst es: „Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens dient.“ Die Ausübung des Bezugsrechts ist somit nichts anderes als eine Anlage des Finanzvermögens. Dafür ist der Regierungsrat zuständig. Es handelt sich nicht um eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn. In Artikel 100 der Kantonsverfassung heisst es weiter, dass der Regierungsrat für die Anlage des Finanzvermögens zuständig ist. Artikel 79 des Finanzhaushaltgesetzes bestätigt dies noch einmal. Landrat Karl Stadler wies darauf hin, dass die Landräte einst einen Eid geschworen hätten, die Verfassung und die Gesetze zu achten. – Im Moment gibt es auf dem Markt drei Millionen Aktien. Sie haben einen Wert von rund 60 Millionen Franken. Der Regierungsrat kann nun den Rückkauf der drei Millionen Aktien beschliessen und 60 Millionen Franken dafür ausgeben. Es handelt sich schliesslich um eine Anlage des Finanzvermögens. Will er jedoch 10 Millionen Franken in eine Kapitalerhöhung einschliessen, müsste er den Landrat um Erlaubnis fragen. Die Ausübung des Bezugsrechts kann der Generalversammlung überlassen werden. – Landrat Beny Landolt wies zu Recht auf die Entpolitisierung hin.

Diese widerspiegelt sich auch in der Eignerstrategie. In Ziffer 8.4 ist die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Aufsicht über die Kantonalbank vorgesehen. In Ziffer 8.5 heisst es: „Der Landrat übt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Oberaufsicht über den Regierungsrat aus.“ Diese Funktion gab sich der Landrat im Zusammenhang mit der Eignerstrategie selbst. Im Gesetz wurde dies konkretisiert, indem man dem Landrat explizite Auskunftsrechte gegenüber der Regierung, der Revisionsstelle und dem Verwaltungsrat eingeräumt hat. Von diesem bewährten Weg der Entpolitisierung soll nun abgerückt werden. Vor 2008 bestanden mehr Mitspracherechte. So war es der Landrat, der die Bankorgane gewählt hat. Organe, die heute eingeklagt sind. – In Artikel 8 wird keine exotische Lösung unterbreitet. 75 Prozent der kotierten Banken kennen die gleiche Lösung. Es gibt nur zwei Ausnahmen: Bei der Zuger Kantonalbank besitzt der Kanton zwar die Mehrheit der Aktien, aber nur etwa 20 Prozent des Stimmrechts. Genf stellt diesbezüglich einen Spezialfall dar. Was die Kommission und der Regierungsrat vorschlagen, ist Standard, breit akzeptiert und steht im Einklang mit der Eignerstrategie von 2008.

Martin Leutenegger, Glarus, Präsident des Verwaltungsrates der Glarner Kantonalbank, bedankt sich für die Möglichkeit, die Sichtweise der Kantonalbank in der Kommission und im Plenum darlegen zu können sowie für die Unterstützung der Kantonalbank auf dem eingeschlagenen Weg. – Die Bank ist heute wieder vollkapitalisiert. Der Landrat hat mit seinen Entscheiden viel dazu beigetragen. Per Ende 2014 verfügte die Bank über eine so gute Eigenmittelausstattung wie noch nie zuvor. Seit 24. Juni 2014 befindet sich die Bank in einer anderen Welt. Sie gehört nicht mehr zu 100 Prozent dem Kanton. 32 Prozent gehören den rund 2000 Aktionären. Wenn die Bank Kapital beschaffen will, muss sie also nicht nur den Kanton als Mehrheitsaktionär überzeugen, sondern auch die anderen Aktionäre. Erfreulicherweise sind viele von ihnen Glarnerinnen und Glarner und damit auch daran interessiert, dass es der Bank gut geht. Wenn die Generalversammlung zwar einen Beschluss fällen kann, dieser aber überhaupt kein Gewicht hat, kommt dies einer Missachtung des Willens der Aktionäre gleich. Die Kantonalbanken von Genf und Zug kennen eine Regelung, die einen Genehmigungsvorbehalt des Parlaments vorsieht. In diesen Kantonen sind bisher keine Kapitalerhöhungen umgesetzt worden. Dies sei schlichtweg nicht möglich, wie die Verantwortlichen dort festhalten. Das kann der Landrat aber nicht wollen. Es darf kein Gesetz beschlossen werden, das es der Bank verunmöglicht, Kapitalerhöhungen umzusetzen. Banken wie jene von Luzern oder St. Gallen, bei denen die Generalversammlung abschliessend entscheiden kann, stehen heute sehr gut da. Sie sind auch für die Aktionäre sehr interessant. Wenn die Glarner Kantonalbank stark sein soll, sollten der Generalversammlung auch die Kompetenzen eingeräumt werden, die ihr gesellschaftsrechtlich zustehen.

Jacques Marti hält auf Nachfrage des *Vorsitzenden* am Antrag fest und verlangt die Durchführung der Abstimmung. Die Landratsverordnung verbiete zudem nicht, dass die Kommission einen Sachverhalt auch nach einer bereits in erster Lesung durchgeführten Abstimmung nochmals berät und allenfalls Bericht erstattet.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Goethe ist abgelehnt.
- Der Änderung der Sachüberschrift gemäss Kommission ist zugestimmt.
- Der Antrag Marti auf Änderung von Artikel 8 Absatz 2 obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 28 zu 23 Stimmen. Der Absatz lautet neu: „Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landrats, er erlässt hierfür eine Verordnung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.“

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c; Gewinnverteilung

Jacques Marti beantragt im Namen der SP-Fraktion, auf die Änderung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c zu verzichten und die Glarner Kantonalbank weiterhin zu verpflichten,

wie bisher 35 Prozent den offenen Reserven zuzuweisen. – Es ist für die SP-Landratsfraktion unverständlich, dass man die Zügel nach ein paar wirtschaftlich besseren Jahren bereits wieder lockern will. Die GLKB war immer knapp mit Eigenmitteln finanziert. Dies widerspiegelt sich auch in verschiedenen Statistiken. Heute scheint dies nicht mehr der Fall zu sein. Das rechtfertigt die Lockerung der damals auf Sicherheit ausgelegten Gesetzesbestimmung aber noch nicht. Dem Kommissionsbericht kann entnommen werden, dass sich das Aktionariat grossmehrheitlich aus Glarnern zusammensetzt. Institutionelle Anleger gibt es wenige. Das bedeutet auch, dass es keinen Kurssturz geben wird, sollte die GLKB einmal nicht die gewünschte Dividende ausschütten können. Für die Anleger dürfte die GLKB-Aktie eher eine Obligation oder gar eine sogenannte Fressaktie darstellen. – Der Landrat ist in vielen Fragen eher vorsichtig. Dies sollte er auch in diesem Fall sein, indem er den gestellten Antrag unterstützt. Damit kann langfristig sichergestellt werden, dass die Kantonalbank über genügend Eigenmittel verfügt.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Ablehnung des Antrags Marti und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Mit dem Vorredner besteht insofern Einigkeit, als dass der Kanton einen Aspekt besonders hoch gewichtet: jenen der Sicherheit. Er ergriff – teilweise zusammen mit der Bank – zwei Massnahmen, um die Sicherheit der Bank laufend zu erhöhen. Das ist zum einen der Ausbau der Eigenmittel. Die GLKB war in der Vergangenheit jene Kantonalbank, die über die wenigsten Eigenmittel verfügte. Je geringer die Eigenmittel sind, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass irgendwann die Staatsgarantie subsidiär in Anspruch genommen werden muss. Die Eigenmittel wurden in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht. Per Ende 2014 betrug die Eigenkapitalausstattung 204 Prozent. Das entspricht dem Durchschnitt der Kantonalbanken. Hier besteht kein Grund zur Beunruhigung. – Es gibt daneben eine weitere, spezielle Vorsichtsmassnahme, welche der Gesetzgeber ergriffen hat, um die Sicherheit der Bank zu garantieren. Diese muss gemäss Regulationsbehörde, welche an sich schon vorsichtig ist, über eine Eigenkapitalausstattung von 140 Prozent verfügen. Für die Glarner Kantonalbank liegt dieser Wert jedoch bei 165 Prozent. Befindet er sich darunter, darf keine Dividende ausgeschüttet werden. Auch hier ist man also vorsichtiger, als dies der Markt bzw. die Regulationsbehörde verlangt. Im regierungsrätlichen Bericht steht klar, dass im Zweifelsfall der Sicherheit der Vorrang gegeben wird. Es wird klar aufgezeigt, dass nicht in jedem Fall mit einer Dividendenrendite von 3,5 Prozent gerechnet werden darf. An diesem Wort kann der Regierungsrat gemessen werden. Der Flexibilität bei der Dividendenausschüttung ist, wie von Kommission und Regierungsrat beantragt, zuzustimmen.

Abstimmung: Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt über den Antrag Marti. Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn sollen mindestens 20 Prozent den offenen Reserven zugewiesen werden müssen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 90

Effizienzanalyse „light“; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

(Berichte Regierungsrat, 23.12.2014; Kommission Finanzen und Steuern, 19.1.2015)

Eintreten

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der einstimmigen Kommission, den Gesetzesänderungen zuzustimmen. – Die Kommission behandelte die vier Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde: A.24 Fischzucht, C.8 Überbrückungsrenten, C.13 Individuelle Prämienverbilligung, C.30 Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Eintreten war unbestritten. Bei Massnahme A.24 bzw. den entsprechenden Gesetzesänderungen wünscht die Kommission, dass der Regierungsrat bezüglich Gebühren Ausnahmen für Schulen ermöglicht. Für diese sollten die Führungen kostenlos sein. – Bei der Massnahme C.8 ist vorgesehen, dass bei finanziellen Härtefällen – etwa Personen mit langjährigen gesundheitlichen Problemen – eine Überbrückungsrente gewährt werden kann. Dies würde eine vorzeitige Pensionierung ermöglichen. – Zu C.13 gab es in der Kommission keine inhaltlichen Bemerkungen. Es wurde einzig darüber gesprochen, ob die entsprechende Gesetzesänderung nicht in der aktuellen Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz hätte vorgenommen werden sollen. Auch zu C.30 fielen keine Äusserungen. – Dank gebührt den Kommissionsmitgliedern für die sachliche Diskussion, dem Landesstatthalter Rolf Widmer für die Beantwortung der Fragen und dem Departementssekretär Samuel Baumgartner für die gute und schnelle Vorbereitung des Kommissionsberichts.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Der Landrat hat im August 2014 die Effizienzanalyse beraten. Es wurde angekündigt, dass im weiteren Vorgehen drei Pakete geschnürt werden. Das erste davon liegt nun vor: die Gesetzesänderungen zuhanden der Landsgemeinde. Ein zweites Paket wird alle landrätlichen Verordnungen umfassen und im Verlaufe des Frühlings – vermutlich im April – durch den Regierungsrat verabschiedet. Gleichzeitig werden die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates behandelt. Diesem Vorgehen stimmte der Landrat zu. Es wurde genauso umgesetzt. Der einzige Unterschied ergibt sich bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Im Grundsatzentscheid ging man von einem Beitragssatz von rund 3 Prozent aus. Heute nimmt man einen solchen von 15 bis 20 Prozent an. Diese Änderung ergibt sich aufgrund von Abklärungen: es soll eine Angleichung an die Beitragssätze in Kantonen wie Appenzell Ausserrhoden oder Thurgau vorgenommen werden. Weil der Beitragssatz nicht im Gesetz geregelt wird, ist für dessen Festlegung der Landrat, nicht die Landsgemeinde zuständig. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrat Roland Goethe für die sachliche, konstruktive und speditive Diskussion.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 91

Motion Toni Gisler, Linthal, „Waldstrassen – Anpassung des kantonalen Waldgesetzes“

(Berichte Regierungsrat, 23.12.2014; Kommission Energie und Umwelt, 23.1.2015)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der Kommission Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission. – Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Motion Gisler gründet in der Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Anwendung des geltenden Gesetzes nach der Gemeindefusion. Dieser Unmut ist ernst zu nehmen. Es ist jedoch sinnvoll, dass auf Stufe der kantonalen Gesetzgebung eine einheitliche Regelung besteht. Diese soll es den Gemeinden ermöglichen, im Rahmen der Reglemente und Gebührenordnungen angemessen auf die Ansprüche der Bevölkerung zu reagieren. Mit der von der Kommission beantragten Ergänzung von Artikel 11 Absatz 3 um einen Buchstaben f kann dem politischen Willen der Glarner entsprochen werden. Die Motion würde damit hinfällig. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern für die intensive und konstruktive Diskussion. Dank gebührt ebenfalls dem Departement Bau und Umwelt unter der Leitung von Landammann Röbi Marti, insbesondere auch Dani Rüegg, Leiter Abteilung Wald und Naturgefahren, und Tamara Willi für das Verfassen des Protokolls.

Toni Gisler, Linthal, Motionär, beantragt im Namen der SVP-Fraktion Eintreten und Annahme der Motion, welche die Ergänzung von Artikel 11 des kantonalen Waldgesetzes um einen Absatz 3 vorsieht. – Im Frühling 2012 haben die drei Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein neues, sehr restriktives Reglement für das Befahren von Waldstrassen erlassen – obwohl keinerlei Missstände herrschten und ohne Einbezug der Bevölkerung. Gerade in der Gemeinde Glarus Süd ist das Reglement bei einem grossen Teil der Bevölkerung auf Ablehnung gestossen. Innert kürzester Zeit wurden in Glarus Süd 1300 Unterschriften gesammelt. Die Unterzeichnenden verlangen eine Lösung. Mit Juristen und dem Gemeinderat wurde das Gespräch gesucht und um eine solche Lösung gerungen. Der Gemeinderat signalisierte von Anfang an, dass das Problem zu lösen sei. Man müsse jedoch zuerst im kantonalen Waldgesetz die Grundlage für eine Lösung auf Gemeindeebene schaffen. Dies wird mit der vorliegenden Motion angestrebt. – Es geht nicht darum, eine Menge Verkehr auf die Waldstrassen zu führen, wie dies der regierungsrätliche Bericht suggeriert. Auch Massentourismus auf den Waldstrassen ist nicht das Ziel. Vielmehr soll eine faire, gangbare und vor allem liberale Lösung gefunden werden, die es den betroffenen Gemeinden ermöglicht, innerhalb des gesetzlichen Rahmens Ausnahmen zuzulassen. Der Bevölkerung soll es je nach Situation durch den Erhalt einer Bewilligung möglich sein, solche Strassen legal zu befahren. Um fallweise entscheiden zu können, benötigt die Gemeinde Spielraum. Dieser ist laut Gesetz auch vorhanden. Deshalb wäre es auch falsch, eine kantonale Lösung zu schaffen, wie es die Kommission verlangt. Es ist keine Gemeinde mit der anderen vergleichbar. – Das Bundesgesetz über den Wald ermöglicht den Kantonen in Artikel 15 Absatz 2 Ausnahmen. Die Kantone St. Gallen, Schwyz und Zürich kennen solche seit Jahrzehnten. Voraussetzung ist, dass nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegensprechen. Der Nachbarkanton Graubünden handhabt dies ebenfalls seit Jahrzehnten so und musste bis anhin noch keinerlei Subventionen zurückerstatten. – Dass das kantonale Waldgesetz strenger sein soll als jenes des Bundes, lässt Zweifel aufkommen. Gänzlich unverständlich sind dann folgende Aussagen im regierungsrätlichen Bericht: „Der durch Ausnahmeregelungen zugelassene Verkehr auf Waldstrassen behindert und verteuert die Waldbewirtschaftung.“ „Die auch finanziell anspruchsvolle Waldbewirtschaftung, insbesondere die dringend notwendige Schutzwaldpflege, wird durch den Verkehr unverhältnismässig verteuert.“ „Es werden Ausbaustandards realisiert, welche eine Komfortbenutzung für die bewilligten Ausnahmen ermöglichen. Diese liegen jedoch weit über den Ansprüchen der Waldbewirtschaftung und treiben die Unterhalts- und Ausbaukosten für Waldstrassen un-

nötig in die Höhe.“ Dies alles hat nicht im Geringsten etwas mit dem Thema zu tun. Es braucht eine faire Lösung für beide Seiten. Man darf sich vom zuständigen Departement keinen Sand in die Augen streuen lassen.

Landammann *Röbi Marti* wirbt um Zustimmung zur unveränderten Vorlage. – Waldstrassen dienen hauptsächlich der Bewirtschaftung des Waldes. Sie werden mit forstlichen Geldern gebaut. Der Ausbaustandard ist einfach und nicht für touristisch motivierten Verkehr geeignet. Waldstrassen führen durch den Wald und sind eigentlich Bestandteil desselben. Wenn sie von weiteren Personengruppen genutzt werden, dann nur im Ausnahmefall. Niemals dienen Waldstrassen als Erschliessungsstrassen für die Allgemeinheit. Für das Befahren von Waldstrassen haben sich die Gemeinden auf gleichlautende Reglemente verständigt. Das macht Sinn, bei drei Gemeinden und 40'000 Einwohnern. Dass nicht alle früher praktizierten Ausnahmen in die Reglemente aufgenommen wurden, führte in Glarus Süd zu Unmut. Mit der Motion Gisler wird deshalb eine Änderung des kantonalen Waldgesetzes beantragt. Die Gemeinden sollen zusätzliche Ausnahmen gewähren und diese vom Erteilen einer Bewilligung abhängig machen können. Der Motionär findet, die gleichlautenden Reglemente der Gemeinden seien restriktiv und kompliziert. Seiner Meinung nach regle das kantonale Waldgesetz das Befahren von Waldstrassen strenger als das Bundesgesetz. Er will ein liberales Reglement ermöglichen. Der Regierungsrat – nicht nur das Departement – sieht dies anders. Mit der Revision müssen nicht weitere Ausnahmen, sondern mehr Klarheit geschaffen werden. Der Wildwuchs soll nicht weitere Blüten treiben. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sieht keinen Bedarf an weiteren individuellen Ausnahmen. Es wird eine einheitliche, kantonale Regelung gewünscht. Das Anliegen der Motion ist deshalb abzulehnen. Die Bestimmung im Waldgesetz soll jedoch punktuell geändert und konkretisiert werden. – Bedauerlicherweise kam die Kommission in ihren Beratungen vom rechten Weg ab. Sie liess sich von der Vergangenheit leiten, anstatt nach vorne zu blicken. Trotz verschiedener Hinweise unterbreitet die Kommission einen Vorschlag für eine zusätzliche Ausnahme, der im Grundsatz bundesrechtswidrig ist. Die landrätliche Kommission beantragt dem Landrat, der Vorlage des Regierungsrates mit einer Ergänzung in Artikel 11 Absatz 3 zuzustimmen, wonach der Kanton zusätzlich zu den vom Bund festgelegten Ausnahmen und jenen gemäss regierungsrätlicher Vorlage die Benützung von Waldstrassen als Verbindungsstrassen zu den Alpen genehmigen kann. Das Departement hat nachgerechnet, was dieser Vorschlag in Zahlen bedeutet. Im Kanton Glarus gibt es insgesamt 332 Kilometer Waldstrassen. Davon sind 138 Kilometer oder 41,5 Prozent als „Verbindungsstrassen zu den Alpen“ zu qualifizieren. Bei 41,5 Prozent kann aber nicht mehr von einer Ausnahme die Rede sein. Ausnahmeregelungen sollen Personenkreisen vorbehalten sein, die darauf angewiesen sind. Wenn ganze Strassen als Ausnahme bezeichnet werden, liegt der Schluss nahe: Es handelt sich nicht mehr um Waldstrassen, sondern die Strassen dienen der Allgemeinheit. – Der Vorschlag der Kommission wurde dem Bund zur Stellungnahme unterbreitet. Die Antwort des Bundesamtes für Umwelt fiel deutlich aus: „Der Regierungsrat hat die Ausnahmen in seiner Vorlage in für uns nachvollziehbarer Weise vorgeschlagen. Wenn nun die beratende Kommission zusätzlich eine vollständige Öffnung gewisser Waldstrassen ermöglichen möchte, so ist dies unseres Erachtens nicht mehr mit dem grundsätzlichen Verbot für den Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen in Einklang zu bringen. Wir teilen die Vorbehalte, dass die beantragte Ergänzung, wenn sie einen Teil der Waldstrassen generell für den Besucherverkehr öffnet, der Walderhaltung und weiterer öffentlichen Interessen wie Ruhe- und Erholungswert des Waldes, Wildtierschutz usw. widerspricht und daher bundesrechtswidrig ist.“ – Es gilt, die Vergangenheit ruhen zu lassen und zu akzeptieren, dass die frühere Praxis an einzelnen Orten nicht bundesrechtskonform war. Diese Fehler mit einer erneut bundesrechtswidrigen Regelung zu zementieren, hilft niemandem. Dies bietet höchstens Anlass für weiteren Rechtsstreit. Der Regierungsrat hat die Regelung mit der Möglichkeit von Kollektivtransporten gelockert. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer will eine einheitliche Regelung – keine weiteren Ausnahmen auf Stufe Gemeinde. Der Landrat ist nicht dazu da, für einige wenige Privilegierte das Recht zu beugen. Die Mitglieder schworen schliesslich einen Eid darauf, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen. – Es gibt eine korrekte Möglichkeit, die Befahrbarkeit von Strassen, die faktisch eben keine Waldstrassen

sind, sicherzustellen. Mit einer Streichung aus dem Waldstrassenverzeichnis gibt es jedoch kein Geld mehr aus der Forst-Kasse. Beides wollen jene haben, welche glauben, sich über das Gesetz hinwegsetzen zu können. – Die Vorlage des Regierungsrates beinhaltet alle sinnvollen Ausnahmezwecke. Weitere Ausnahmen sind unnötig und stellen den Zweck als Waldstrasse in Frage.

Detailberatung

Artikel 11 Absatz 3; Motorfahrzeugverkehr

Toni Gisler hält an seinem in der Eintretensdebatte gestellten Antrag fest. Artikel 11 des kantonalen Waldgesetzes soll um einen weiteren Absatz ergänzt werden, der folgendem Wortlaut entspricht: „Die Gemeinden können zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese vom Erteilen einer Bewilligung abhängig machen.“ – Mit dem vorliegenden Satz erhielten die Gemeinden ein Instrument, um innerhalb des gesetzlichen Rahmens flexibel auf verschiedene Gegebenheiten und Situationen reagieren zu können. Eine pauschale Regelung auf Stufe Kanton, wie sie die Kommission vorschlägt, wäre falsch. Schliesslich gibt es auch eine Gemeinde, die solche Probleme nicht kennt. – Im Vorfeld der Kommissionsberatungen meinte ein Landratskollege, die Lösung des Problems sei egal, solange es sich um eine kantonale Regelung handle. Solche Aussagen geben zu denken. Eine gute Lösung sollte im Vordergrund stehen. – Der Regierungsrat schreibt zum nächsten Traktandum im Stil eines Lehrmeisters: „Gemäss Artikel 5a der Bundesverfassung sollen Aufgaben möglichst auf der tiefsten geeigneten Verwaltungsebene erledigt werden.“ Es stellt sich nun die Frage, ob dies für dieses Geschäft nicht zutreffen soll. Mit Zustimmung zur Motion kann die Grundlage für ein faires und liberales Glarner Waldgesetz gelegt werden.

Myrta Giovanoli, Ennenda, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht für jenen Teil der Grünen Fraktion, welcher die Regelung auf kantonaler Ebene als richtig erachtet. – Es gibt im Kanton Glarus nur drei Gemeinden – der Kanton Graubünden besteht hingegen aus rund 150 Tälern. Aufgrund des beschränkten Raumes macht eine kantonale Regelung Sinn. – Die Rednerin will auf den von der Kommission beantragten neuen Buchstaben f zu sprechen kommen. Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass zunächst über den Wortlaut der Motion debattiert werde. Die Rednerin wird sich später zu Buchstabe f äussern.

Mathias Zopfi, Engi, vertritt seine persönliche Meinung und spricht sich für die Annahme der Motion Gisler aus. – Dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit gewisse Kompetenzen erhalten, ist demokratiepolitisch geboten. Die Gemeinden – das zeigte auch das Votum des Landammanns – sind in diesen Fragen näher am Geschehen. Wenn im regierungsrätlichen Bericht vorgeschlagen wird, dass „im Sinne einer moderaten Öffnung“ auch Kleinbusse zu einzelnen Betrieben fahren dürften, so ist der Ärger von Landrat Toni Gisler für einmal verständlich. Dies als moderate Öffnung zu bezeichnen zeugt von Unkenntnis der heutigen Praxis. – In Glarus Süd wurden über 1000 Unterschriften gesammelt. Dieser Unmut muss ernst genommen werden. Es steht dem Gemeinderat gut an, dass er sich auf Gemeindeebene für eine adäquate Lösung einsetzt. Es wurde mehrfach argumentiert, dass in einem Kanton mit 40'000 Einwohnern keine unterschiedlichen Regelungen gelten sollen. Es ist jedoch die Vielfalt zu berücksichtigen. Aus gutem Grund gilt in der Schweiz und im Kanton das Prinzip, dass die Dinge dort zu regeln sind, wo sie der Bevölkerung am nächsten, aber dennoch kontrollierbar sind. In diesem Fall ist das eindeutig die Gemeinde. – In den Gemeinden herrschen sehr unterschiedliche Situationen. Wenn man die geografischen Gegebenheiten nicht berücksichtigt, verkennt man die Vielfalt der Regelungsnotwendigkeiten. Selbst innerhalb der Gemeinden gibt es unterschiedliche Situationen. In gewissen Dörfern, etwa in Matt, beginnen die Waldstrassen praktisch im Dorf. Wer von Matt aus über den Risetenpass gelangen will, startet in Matt auf einer Waldstrasse auf rund 870 Metern über Meer. Auf der anderen Bergseite, auf Obersiez, finden sich Autos: Man darf ohne weiteres bis auf 1600 Meter über Meer fahren. – Der Landammann erklärte, eine weiter-

gehende Lösung sei nicht bundesrechtskonform. Er äusserte den Vorwurf, man würde das Recht beugen. Das ist eine happige Unterstellung. Wenn die Gemeinde zusätzliche Ausnahmen zulässt, hat das mit Rechtsbeugung nicht im Geringsten zu tun. Die Mitglieder des Landrates schworen zudem nicht nur, die Gesetze zu befolgen, sondern auch die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten. Wenn die über 1000 Unterschriften ernst genommen werden sollen, darf die Regelung nicht strenger ausfallen als vom Bundesrecht vorgegeben. – Auf Seite 3 des regierungsrätlichen Berichts finden sich Beispiele aus zahlreichen Kantonen, die ebenfalls eine bundesrechtswidrige Lösung kennen. Dies zeigt, dass es möglich ist, auf Stufe Gemeinde Ausnahmen zu definieren. Es liegt dabei im Interesse der Gemeinden, Bundesrecht einzuhalten. Die Strassen gehören den Gemeinden. Sie bewirtschaften den Wald. Würde man bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen über die Stränge schlagen, wären die Gemeinden eingeschränkt. Wer glaubt, Bundesrecht werde nicht mehr eingehalten, sobald eine Aufgabe in der Kompetenz der Gemeinden liegt, hat eine komische Vorstellung von deren Arbeit: Sie halten Bundesrecht in jedem Fall und in zahlreichen Bereichen ein. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nun gerade in diesem Bereich nicht so sein soll. Ziel muss sein, dass die Gemeinden eine bundesrechtskonforme Regelung umsetzen können, die von den Menschen verstanden wird und angemessen ist. – Wenn der Bund angefragt wurde, ob eine grundsätzliche Öffnung der Verbindungsstrassen zu den Alpen zulässig ist, ist es selbstverständlich richtig, dass das Bundesamt dies verneint. Darum geht es aber auch nicht. Die Gemeinden wollen Ausnahmen festlegen können. Ausnahmen, die im Sinne des Bundesrechts zulässig sind. – Als Gemeindevertreter müsste man eigentlich zufrieden sein, wenn die Sache auf Stufe Kanton geregelt würde. Dann hätte dieser die Probleme. Angesichts der über 1000 Unterschriften verbietet sich eine solche Haltung jedoch.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, an der Kommissionssitzung abwesendes Mitglied, spricht sich für den regierungsrätlichen Antrag aus. – In Glarus Süd sind frühere Waldstrassen in die Siedlungen gewachsen. Sie sind heute eigentlich Siedlungsstrassen. Um diese Problemfälle geht es. Sie können ganz einfach aus dem Waldstrassenverzeichnis entfernt werden. Die Konsequenzen, etwa in Bezug auf die Subventionierung, sind zu tragen. Auch wenn die Kritik der Bürger nachvollziehbar ist: Aufgrund einzelner Probleme in Glarus Süd sollte nicht gleich das Gesetz, sondern das Waldstrassenverzeichnis angepasst werden. So kann man auch den unterschiedlichen Situationen gerecht werden.

Christian Marti, Glarus, will die Haltung des Gemeinderates Glarus in die Diskussion einbringen und unterstützt ebenfalls den Antrag des Regierungsrates. – Es ist verständlich, dass sich die Vertreter der Gemeinde Glarus Süd um eine Lösung bemühen, die den politischen Druck abbaut. Dieser ist durch die Unterschriftensammlung entstanden. Tatsächlich ist die Situation in den Gemeinden unterschiedlich. Die für den Vollzug des Waldstrassenreglements zuständigen Personen in der Gemeinde Glarus machen gute Erfahrungen mit der bestehenden Lösung. Die Regelung wird von der Bevölkerung akzeptiert. Der Gemeinderat Glarus ist deshalb grundsätzlich der Ansicht, dass es keiner Änderung der kantonalen Einführungsgesetzgebung und am kommunalen Waldstrassenreglement bedarf. – Man versucht nun, Lösungen zu finden, indem man Ausnahmen schafft, für welche die Gemeinden zuständig sind. Dadurch wächst eine andere Art von Druck auf die Gemeindebehörden: nämlich da und dort, am Ende fast überall zusätzliche Ausnahmen gewähren zu müssen. So wird also der eine politische Druck durch einen anderen ersetzt. Gänzlich zu verhindern ist die Zunahme des Druckes auf die Waldstrassen. Jede Fahrt kostet. Investitionen und Unterhalt von Waldstrassen müssen finanziert werden – von Bund, Kanton und Gemeinden. Mehr Ausnahmen und mehr Verkehr erhöhen den Druck seitens des Kantons, gewisse Waldstrassen aus dem Verzeichnis zu löschen und zu ganz normalen Gemeindestrassen zu machen. An zusätzlichen Ausnahmen besteht deshalb auch aus finanzpolitischen Überlegungen kein Interesse.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, beantragt Zustimmung zur Motion Gisler. Der heutigen Praxis sei eine Rechtsgrundlage zu verschaffen. Diese Forderung unterstreicht er mit einem

Beispiel. – Wer schon einmal auf dem Tödi war, ist vielleicht froh gewesen, mit dem Kleinbus von Hintersand nach Linthal fahren zu können. Seit Jahren funktioniert dieser Busbetrieb schon. Der Betreiber hat eine Erlaubnis für touristische Fahrten. Akribisch hält er diese fest und liefert der Gemeinde pro Fahrt ein Entgelt ab. Die Gemeinde will damit kein Geld verdienen – sie will aber auch keinen Verkehr im erwähnten Gebiet. Es besteht aber nun einmal ein echtes Bedürfnis. Es handelt sich hier um einen Einzelfall. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde würde hier mit der KLL, der Gemeinde und den Bodenbesitzern Kontakt aufnehmen und eine befristete Bewilligung erteilen. Eigentlich sollte das aber die Gemeinde selbst machen dürfen. Die Behauptung, man wolle die Waldstrassen für den Verkehr freigeben, trifft nicht zu. Das will in Glarus Süd gar niemand, am wenigsten die Behörden. Ziel ist eine kontrollierbare und koordinierte Lösung.

Fridolin Staub hält am Antrag der Kommission fest. – Der Schlüssel zur Lösung der genannten Probleme liegt nicht in der Motion Gisler, sondern im Waldstrassenverzeichnis. Die Strasse Linthal–Hintersand ist darin mit einer Länge von 8 Kilometern aufgeführt. Der Gemeinderat Glarus Süd kann die Strasse, die für vier verschiedene Nutzungen vorgesehen ist, aus dem Verzeichnis löschen. Dann sind die Probleme gelöst.

Martin Laupper, Näfels, spricht sich gegen die Motion Gisler und für den regierungsrätlichen Antrag aus. – Auch in Glarus Nord gab und gibt es Unmut. Es ging dabei nicht um die Bewilligungserteilung, sondern um die Gebühren. Auch diese wurden unter den Gemeinden abgesprochen. Man wollte überall gleich hohe Gebühren. Kaum wurde Kritik laut, ist die Gemeinde Glarus Süd zurückgekroben und hat die Gebühren gesenkt. Dadurch stieg der Druck auf Glarus Nord. Genau dasselbe würde nun wieder passieren, wenn die Gemeinden unterschiedliche Regelungen zum Befahren von Waldstrassen erlassen würden. Die Bevölkerung ist mehrheitlich wohl gegen das Befahren von Waldstrassen ohne Grund. Wald soll Erholungsraum sein. Dass in Glarus Süd eine andere Ausgangslage herrscht, mag sein. Aber die Gemeinde kann bereits jetzt handeln, indem sie Strassen aus dem Waldstrassenverzeichnis löscht.

Ernst Müller, Mollis, Kommissionsmitglied, unterstützt die Motion Gisler. – Was im Kanton Graubünden funktioniert, funktioniert ebenso im Kanton Glarus. Auch im Norden gibt es Strassen, für die Bewilligungen gefordert werden. Deshalb ist eine offene Formulierung im kantonalen Recht zu wählen. Die Rechte und die Freiheit der Bürger sind anzuerkennen.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, einst Präsident der Kommission Strassenverbindung Rütene/Weisswand, plädiert für eine kantonal einheitliche Regelung und damit für den Antrag des Regierungsrates. – Die Strasse Rütene/Weisswand konnte durch die neue Gemeinde Glarus Süd gebaut werden. Es handelt sich um eine Verbindung zugunsten von Alp- und Landwirtschaft. Der Druck steigt enorm, wenn neue Strassen vorhanden sind. Jeder will eine Bewilligung, weil er etwa ein Häuschen im Gebiet hat oder nicht mehr allzu fit ist. Auch vonseiten Tourismus steigt der Druck. Der Oberblegisee kann dann auf einmal nicht mehr nur mit dem Velo, sondern auch mit anderen Fahrzeugen erreicht werden. Der Druck auf den Gemeinderat wird ebenso enorm sein. Es stellt sich die Frage, ob dieser – ist er doch sehr nah an der Bevölkerung dran – dem Druck stets standhalten kann.

Landammann *Röbi Marti* hält am regierungsrätlichen Antrag fest. – 1000 Unterschriften sind tatsächlich ernst zu nehmen. Dass auf dem Gemeinderat von Glarus Süd politischer Druck lastet, ist begreiflich. Er gründet aber im rechtswidrigen Vollzug früherer Gemeinden. Viele dieser Unterschriften wurden von Personen geleistet, die einstige Privilegien verloren haben. – Es hat nie geheissen, der Antrag Gisler sei bundesrechtswidrig. Der von der Kommission beantragte Buchstabe f ist es.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Gisler.

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe f; Verbindungsstrassen zu den Alpen

Myrta Giovanoli spricht sich gegen die von der Kommission beantragte Aufnahme eines neuen Buchstabens f aus. – Gemäss aktuellem Informationsstand ist der beantragte Buchstabe f schlicht bundesrechtswidrig. Man nahm das Musterreglement im Kanton Graubünden zum Vorbild. Darin heisst es: „Waldstrassen, welche der Funktion von Verbindungsstrassen nahekommen, können ganz vom Fahrverbot ausgenommen werden.“ Dabei handelt es sich jedoch nicht um die „Verbindungsstrassen zu den Alpen.“ – In Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald heisst es, dass Kantone das Befahren von Waldstrassen zu weiteren Zwecken erlauben können. Es dürfen aber die Walderhaltung und andere öffentliche Interessen nicht dagegensprechen. Eine derart starke Liberalisierung, welche dieser Buchstaben f zur Folge hätte, spricht jedoch gegen die Walderhaltung wie auch gegen das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Verwendung von öffentlichen Mitteln. Sie entspricht zudem nicht dem Bedürfnis von Mensch und Tier nach Ruhe. – Wie der Chefjurist des Bundesamtes für Umwelt festhält, ist die vorgeschlagene Ergänzung bundesrechtswidrig. Deshalb können Zahlungen an Programme zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes gekürzt oder gar gestrichen werden. Der Forst würde also weniger Geld für den Erhalt und die Bewirtschaftung von Schutzwäldern erhalten. Somit wäre nicht mehr der Schutz an erster Stelle, sondern die Freiheit von ein paar Wenigen, die mit dem Auto auf den Waldstrassen fahren wollen.

Fridolin Staub hält am Antrag der Kommission fest. – Im Waldstrassenverzeichnis sind Strassen zu finden, die gar nie subventioniert wurden. Für andere gab es 1918 oder 1939 Subventionen. Einige Strassen wurden subventioniert, sind aber nicht mit einem Fahrverbot belegt – und umgekehrt. Der neue Buchstabe f ist ein Kompromiss. Man nimmt die Anliegen aus der Bevölkerung ernst. Die Lösung erfolgt jedoch wie bisher auf Stufe Kanton. Die Gemeinden werden anfragen, ob gewisse Ausnahmen gemacht werden könnten. Der Kanton wird darüber entscheiden. Beim Departement liegen bereits Anträge auf Anpassung der Reglemente vor. Das macht Sinn. Es gibt schliesslich auch Waldstrassen, die nicht einmal durch bewaldetes Gebiet führen. – Dass der Bund mit einer generellen Öffnung dieser Verbindungsstrassen nicht einverstanden ist, versteht sich von selbst. Aber das entspricht auch nicht der Meinung der Kommission. Der Buchstabe f soll es ermöglichen, auf Stufe Gemeinde allfällige Problemfälle anzugehen. Der Kanton kann dann Ausnahmen erlauben, wo es vernünftig erscheint.

Mathias Zopfi votiert für die Annahme des Ergänzungsantrags der Kommission. – Es gibt Waldstrassen, die das eindeutig sind, für die eine Ausnahmeregelung aber dennoch Sinn macht. Diese aus dem Waldstrassenverzeichnis zu löschen, nur weil sie vielleicht zu 5 Prozent touristisch genutzt werden, ist aus finanzieller Sicht unverantwortlich. Schliesslich gehen dadurch Subventionen verloren. Eine solche Löschung wäre aber auch sonst nicht angezeigt. Über eine Anpassung der Reglemente können nicht alle Probleme behoben werden. Vor dieser Ausgangslage muss den Gemeinden mit der Ergänzung um den von der Kommission vorgeschlagenen Buchstaben f Spielraum gegeben werden. Er ist unter Umständen grösser als jener, welcher die Motion Gisler einräumen würde. Diese beinhaltet die elegantere Lösung.

Landammann Röbi Marti beantragt Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung. – Die Kommission suchte nach einer Möglichkeit, den Unmut der Leute aufzunehmen, ohne die Motion Gisler gutheissen zu müssen. Im letzten Moment kam ihr in den Sinn, dass es noch Verbindungsstrassen gibt. Irgendwo im Bündnerland sei das auch so geregelt. Man überlegte sich dann noch, was man miteinander verbinden könnte. Man kam auf die Alpen. Wenn dieser Regelung zugestimmt würde, sind 41,5 Prozent aller Waldstrassen aus dem Verzeichnis zu löschen. Sonst wäre dieser Antrag wirklich widerrechtlich. – Im Kanton Graubünden betreffen die Verbindungsstrassen Wege vom einen Weiler in den anderen. Dass solche Waldstrassen vom Fahrverbot ausgenommen werden können, ist begreiflich. Bei Strassen zu den Alpen ist dem nicht so.

Der *Vorsitzende* bittet um den Versand des Antwortschreibens des Bundesamtes für Umwelt an das Departement Bau und Umwelt an die Mitglieder des Landrates zuhanden der zweiten Lesung.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag der Kommission. Der von der Kommission beantragte neue Buchstabe f betreffend die Verbindungsstrassen zu den Alpen soll keine Aufnahme finden.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 92

Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz

(Berichte Regierungsrat, 25.11.2014; Kommission Energie und Umwelt, 7.1.2015)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsfassung. – Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Diese hat das Geschäft bereits zum zweiten Mal beraten, nachdem es anlässlich der Landratssitzung vom 5. März 2014 auf Antrag von Landrat Rolf Elmer zurückgewiesen wurde. Es war der Kommission wichtig, dass seitens des Departements aufgezeigt wird, wie die damals beanstandeten Punkte bearbeitet wurden. Konkret wurde hinterfragt, ob die Zuständigkeit beim Kanton Sinn machen würde, wie hoch die Kosten für Besitzer von Holzfeuerungen sind und ob neue Staatsaufgaben durch Kaminfeger übernommen werden. Ausserdem hätten die Gemeinden keine Aufsichtsfunktion und diese seien zu wenig einbezogen worden, wurde damals kritisiert. Über diese fünf Punkte wurde die Kommission an ihrer Sitzung informiert. – In der überwiegenden Mehrheit der Deutschschweizer Kantone sind die Gemeinden für die Kontrolle von Kleinf Feuerungen zuständig. Die Gemeinden sind näher dran – es gilt das Subsidiaritätsprinzip. – Die Einführung eines Vignettensystems ist nicht vorgesehen. Sollte es Gebühren geben, werden sie moderat ausfallen. Im Gespräch sind 66 Franken für die Kontrolle einer Ölfeuerung. – Die Vorlage wurde nochmals in die Vernehmlassung geschickt. Die Gemeinden konnten erneut Stellung nehmen. Zwei von drei Gemeinden äusserten sich positiv. – Die Kommission kam zum Schluss, dass die Zuständigkeit bei den Gemeinden richtig verortet ist. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden in der Startphase ist richtig und wichtig. Es soll zudem auch eine Empfehlung für die Festlegung des Tarifs abgegeben werden. Es wird ausserdem vorgeschlagen, den Wortlaut von Artikel 5a betreffend die wenig benutzten Feuerungen anzupassen. – Ein anderer Teil der Vorlage betrifft Artikel 10 der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz. Dieser regelt den Vollzug der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung. Die entsprechende Änderung war bereits am 5. März 2014 im Landrat unbestritten. Heute sollte zumindest dieser Teil definitiv verabschiedet werden können. – Für die konstruktive und engagierte Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern zu danken. Dank gebührt ausserdem dem Departement Bau und Umwelt unter der Leitung von Landammann Röbi Marti, insbesondere auch Jakob Marti, Leiter der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, und Martina Rehli, Departementssekretärin.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt für die Grüne Fraktion ebenso Eintreten und Zustimmung zur Kommissionsfassung. – Es ist wirklich wichtig, dass die Holzfeuerungskontrollen auch im Glarnerland eingeführt werden. Die Klagen aus der

Bevölkerung aufgrund von Rauchemissionen durch Holzfeuerungen nehmen zu. Es besteht Handlungsbedarf. Die Feinstaub-Belastung während der Wintertage ist hoch. Glarus ist zudem der letzte Ostschweizer Kanton, der die Kontrollen noch nicht umgesetzt hat. Es gibt keinen Grund, weshalb diese nicht auch im Kanton Glarus zum Erfolg führen sollen. In den Nachbarkantonen ist die Feinstaub-Belastung aufgrund der Einführung solcher Kontrollen gesunken. Auf Seite 1 des regierungsrätlichen Berichts steht, dass die Pflicht zur Kontrolle von Holzfeuerungen seit 2008 besteht. Nun ist es endlich Zeit, diese umzusetzen. Die Gemeinden sind dabei näher an den Anlagebesitzern dran. Deshalb sollen auch sie zuständig sein.

Thomas Tschudi, Näfels, beantragt die Rückweisung von Artikel 5 und 5a. – Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission möchten die Beharrlichkeit jener 27 Landräte, welche dieses Geschäft vor rund elf Monaten zurückgewiesen haben, testen. Die nun erneut unterbreitete Vorlage ist der zurückgewiesenen Variante zum Verwechseln ähnlich. Der Regierungsrat möchte eine Anpassung vornehmen, welche grundsätzlich übergeordnetes Recht umsetzt. Wie die Umsetzung erfolgt, kann der Landrat nun jedoch mitbestimmen. Die zur Verabschiedung vorgelegte Variante beinhaltet eine schlanke Umsetzung. Daran gibt es nichts auszusetzen. Die anstehende Anpassung kann jedoch auch genutzt werden, um den gesamten Erlass auf Schwächen zu überprüfen und mögliche Handlungsfelder zu eruieren. Verbesserungsmöglichkeiten sind vorhanden. Diese sind vom Bundesrecht geduldet, bieten eine Vereinfachung und verlieren das Ziel der Verbesserung der Luftqualität nicht aus den Augen. – Wenn diese Vorlage verabschiedet wird, wird künftig ein Kaminfeger oder ein Kontrolleur an der Haustüre klingeln. Er wird nebst der Reinigung der Heizung auch die Feuerungskontrolle durchführen. Später wird er einen Rapport zuhänden der Gemeinde verfassen und eine Rechnung ausstellen. Der Kanton Bern kennt dagegen eine viel effizientere Methode. Diese hat sich seit 2008 bewährt. So konnten die Beanstandungen zwischen 2009 und 2011 von 13 auf 3 Prozent reduziert werden. Im Kanton Bern muss der Kaminfeger lediglich bei einer Beanstandung einen Rapport verfassen. Die Behörden werden erst einbezogen, wenn ein Wiederholungsfall vorliegt. – Neben dem hohen administrativen Aufwand und den damit verbundenen Kosten ist auch die ineffiziente Zuordnung der Verantwortlichkeiten eine anzugehende Thematik. Bei einer schlanken Umsetzung wie im Kanton Bern müsste im Kanton Glarus bei geschätzten 6000 betroffenen Holzfeuerungsanlagen mit rund 600 Rapporten gerechnet werden. Das Arbeitsaufkommen dürfte sich somit im Rahmen halten. Dadurch dürfte die Frage aufkommen, ob eine Zentralisierung der Aufgabe bei einer Stelle nicht sinnvoller wäre. Appenzell Innerrhoden führt die Aufgabe auf Kantonsebene aus. Die Innerschweizer Kantone haben eine interkantonale Stelle eingerichtet. Sie wenden zwar ein teures Vignettensystem an. Aber auch sie verfügen über eine zentrale Stelle, die für die Umsetzung zuständig ist. Eine einzige Stelle verspricht mehr Effizienz, da sich die zuständige Person vertiefter mit der Materie auseinandersetzen und sich somit mehr Kompetenzen aneignen kann. Routine führt zu schnelleren Abläufen und somit zu Einsparmöglichkeiten. – Da im Kanton Bern das Monopol im Kaminfegerwesen besteht, hat der Gemeindegaminfeger eine Kontrollmöglichkeit. Dies ist aufgrund der Liberalisierung des Kaminfegerwesens im Kanton Glarus nicht möglich. Dieses Problem kann mit einer kreativen Lösung jedoch behoben werden. Es wäre doch möglich, die Verantwortung wie bei der Wartung der Heizung auch bei der Holzfeuerungskontrolle an den Anlagebetreiber zu delegieren. – Weder im Bericht des Regierungsrates noch in den Ausführungen der vorberatenden Kommission wurde das Thema losgelöst und umfassend beleuchtet. Es wurde eine schlanke Lösung aufgezeigt, jedoch nicht mitgestaltet.

Landammann *Röbi Marti* beantragt Ablehnung des Antrags Tschudi. – Am 5. März 2014 wurde die Vorlage bereits einmal zurückgewiesen. Damals mahnte Landrat Thomas Tschudi, es dürfe ohne Einbezug der involvierten Parteien nicht vorschnell gehandelt werden. Der Landrat hat sich diese Mahnung zu Herzen genommen und zurückgewiesen. Im August fanden Gespräche mit Landrat Thomas Tschudi und Landrat Rolf Elmer statt. Dabei kam man nicht auf eine wesentlich andere Lösung. Eine solche ist auch nicht nötig. In der überwiegenden Mehrheit der Deutschschweizer Kantone sind die Gemeinden für die Holz-

feuerungskontrollen zuständig. In den anderen Fällen sind die Kantone anders strukturiert. Die drei Glarner Gemeinden können die vorgeschlagene Regelung umsetzen. – Im Rahmen der Gemeindestrukturreform wurde die Situation nochmals überprüft. Der Kanton und die Gemeinden sind der Meinung, dass die Aufgaben – angenehme und weniger angenehme – partnerschaftlich aufgeteilt sind. So ist auch die nun vorgeschlagene Lösung im Sinne von mindestens zwei Gemeinden. Eine Gemeinde hadert noch ein wenig. Aber das wird sich legen. – Dank gebührt der Kommission und deren Präsidenten – auch mit Blick auf das vorangegangene Traktandum.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Tschudi ist abgelehnt. Auf die Vorlage wird eingetreten.

Detailberatung

Artikel 5a; Holzfeuerungskontrolle

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt folgenden neuen Wortlaut: „*Zentralheizungen* mit einer Leistung von weniger als 70 kW müssen alle zwei Jahre kontrolliert werden, wenig benutzte Feuerungen alle *vier bis zehn* Jahre. Die Kontrolle erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger. *Der Kontrollbericht ist der Gemeinde zuzustellen.*“ – Feuerungen – egal ob Holz-, Gas- oder Ölfeuerungen – werden aus Brandschutzgründen regelmässig gewartet und kontrolliert. Dafür verantwortlich sind die Kaminfeger. Die Heizungen im Kanton sind sauber und entsprechen technischen Vorschriften. Daneben gibt es ein Umweltschutzgesetz. Auf diesem fassen die Feuerungskontrollen – nicht etwa auf dem Brandschutzgesetz. In der Luftreinhalteverordnung ist festgehalten, dass gewisse Feuerungen regelmässig, alle zwei Jahre, kontrolliert werden müssen. Es heisst darin aber auch, dass Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt, sofern sie ausschliesslich mit reinem, naturbelassenem Holz betrieben werden, nicht periodisch gemessen werden müssen. In Artikel 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz wird die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Verbotes, Abfälle und unreines Holz zu verbrennen, dem Gemeinderat zugeschrieben. Weiter heisst es: „Er veranlasst Kontrollen von Anlagen, die zu Klage Anlass geben, und kann vorbeugend Kontrollen bei allen Holzfeuerungen durchführen.“ Als das kantonale Umweltschutzgesetz verabschiedet wurde, hat man also einen Ausnahmetatbestand vorgesehen: Wenn etwas nicht funktioniert, kann die Gemeinde Kontrollen von Holzfeuerungen veranlassen. Dieser Kontrollpflicht ist nicht in allen Gemeinden gleichermassen nachgelebt worden. Gewisse Kreise scheinen mit dieser Ausnahmeregelung – offenbar im Gegensatz zu den Kaminfeuern – nicht einverstanden zu sein. Deshalb soll in Artikel 5a nun eine generelle Holzfeuerungskontrolle eingeführt werden. Diese ist ein bisschen zu umfassend geraten. Wird die Regelung tatsächlich so umgesetzt, ist das purer Bürokratismus. Beim Umweltschutz ist ein gangbarer Weg zu finden. Es sei an die Debatte um die Bewilligungspflicht von Solarpanels erinnert. Holz ist ein einheimischer Rohstoff, der nachwächst. Ein gangbarer Weg wäre es, wenn nur zentrale Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 Kilowatt alle zwei Jahre kontrolliert werden müssten. Diese werden regelmässig gebraucht. Ein kleiner Cheminée- oder Kachelofen in irgendeiner Alphütte muss hingegen nicht regelmässig kontrolliert werden. Sie werden unregelmässig gebraucht. Deshalb ist eine Kontrolle alle vier bis zehn Jahre ausreichend. Entsprechendes soll in der Verordnung festgeschrieben werden. Es ist dann an der Gemeinde oder dem Gemeinderat festzulegen, welcher Kontrollrhythmus für welche Feuerungen gilt. – Es braucht keinen Feuerungskontrollleur. Es ist ausreichend, wenn die Kaminfeger die Kontrollen durchführen und den Rapport der Gemeinde zustellen. Dort werden diese gesammelt. – Artikel 5a ist neu zu formulieren. Leider wurde der Rückweisungsantrag abgelehnt. Die neue Formulierung bedeutet eine schlanke Lösung, die weniger kostet. Bei der Umweltschutzgesetzgebung muss der Grundsatz lauten: Energieeffizienz ja, vernünftige Feuerungskontrollen ja, aber keine absurden Lösungen.

Ann-Kristin Peterson, Niederurnen, erkundigt sich nach der Definition von *wenig* benutzten Feuerungen.

Fridolin Staub beantragt Ablehnung der Anträge Rothlin. – Die Anträge von Landrat Peter Rothlin sind nicht zielführend. Er spricht von Zentralheizungen, obwohl ganz klar nur die Holzfeuerungen gemeint sind. Was die Änderung des Kontrollrhythmus bringen soll, ist nicht nachvollziehbar. – Es ist schwierig, die administrativen Abläufe und Zuständigkeiten zu klären sowie an die benötigten Informationen zu gelangen. Deshalb wurde dem Kommissionsbericht auch ein entsprechendes Schema angeheftet. Nun einfach in die Verordnung zu schreiben, dass der Gemeinde ein Rapport zugestellt werden muss, berücksichtigt dies nicht ausreichend. – In wenig benutzten Feuerungen werden weniger als 200 Kilo Holz pro Jahr verbrannt. Das ist ein Richtwert, den man verwenden kann.

Thomas Tschudi beantragt die Ergänzung von Artikel 5a mit folgendem Absatz: „*Auf einen Rapport ist zu verzichten, wenn keine Beanstandung vorliegt.*“ – Mit dem neuen Absatz kann unnötige Bürokratie verhindert werden, wenn keine Beanstandungen vorliegen. Die Luftqualität wird nicht besser, wenn mehr Papier verarbeitet wird. Sie wird dann besser, wenn bei schlechten Anlagen reagiert wird. Der Kaminfeger kann der Gemeinde eine Liste mit den kontrollierten Feuerungen zukommen lassen, um die Kontrollen zu dokumentieren.

Peter Rothlin zieht den dritten Teil seines Antrags zugunsten des Antrags Tschudi zurück. Die Ergänzung „*Der Kontrollrapport ist der Gemeinde zuzustellen*“ würde somit wegfallen.

Kaspar Krieg, Niederurnen, spricht sich für den Antrag Tschudi aus. – Die Polizei macht auch Kontrollen. Dort werden ebenso nur dann Zettel ausgefüllt, wenn es etwas zu beanstanden gibt. Das lässt sich bei den Feuerungen auch so handhaben.

Landammann *Röbi Marti* beantragt Ablehnung der Anträge der Landräte Tschudi und Rothlin und Zustimmung zur Kommissionsfassung.

Der *Vorsitzende* schlägt vor, die von Landrat Thomas Tschudi beantragte Ergänzung nicht als neuen Absatz 2, sondern als letzten Satz von Absatz 1 aufzunehmen. Artikel 5a würde dann wie folgt lauten: „*Zentrale Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW müssen alle zwei Jahre kontrolliert werden, wenig benutzte Feuerungen alle vier bis zehn Jahre. Die Kontrolle erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger. Auf einen Rapport ist zu verzichten, wenn keine Beanstandung vorliegt.*“

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über die Anträge Rothlin und Tschudi mit 27 zu 24 Stimmen. Der Regierungsrat zeigt sich mit der von der Kommission beantragten Ergänzung einverstanden.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 93 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* gratuliert Lydia Hiernickel, Schwanden, zu den 1. Plätzen an den Schweizer Meisterschaften im Langlauf in den Disziplinen 5 Kilometer Skating und 10 Kilometer klassisch, jeweils in der Kategorie U20. – Die nächste Sitzung findet am 18. Februar 2015 statt.

Schluss der Sitzung: 11:49 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: